

19.04.23

AIS - FJ - Fz - G - K - Wi

Unterrichtung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 19. April 2023 Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben des Bundeskanzlers an den Präsidenten des Bundesrates vom 31. März 2023 wurde der im Betreff genannte Gesetzentwurf übersandt. Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates sowie die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates konnten seinerzeit in der Kabinettsvorlage nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wurde sie in der heutigen Kabinettsitzung nachträglich zur Kenntnis genommen.

Es wird daher gebeten, die anliegende Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates sowie die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRK

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Zeitaufwand: Jährliche Sachkosten:	 rund 28 443 Stunden rund 6 000 Euro
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	 rund 1,8 Millionen Euro rund 292.000 Euro
Verwaltung Arbeitsverwaltung (Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter) Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	 rund 3,5 Millionen Euro rund 1,8 Millionen Euro
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von rund 1,8 Millionen Euro dar, welches durch das „Achte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ kompensiert werden soll.
KMU-Betroffenheit	Das Ressort hat Ausnahmeregeln für Kleinunternehmen beim Qualifizierungsgeld benannt und weniger belastende Regelungsalternativen oder Unterstützungsmaßnahmen geprüft, jedoch nicht vorgesehen.
Evaluierung	Die zeitnahe Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung ist nach §§280 in Verbindung mit 282 SGB III ständige Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit.

zu Drucksache 138/23

Nutzen des Vorhabens	Das BMAS hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: - o Vermeidung strukturwandelbedingter Arbeitslosigkeit, - o Stärkung der Fachkräftebasis in den Unternehmen
Der für die Kabinetttbefassung am 29.03.2023 ressortabgestimmte Gesetzesentwurf lag dem Nationalen Normenkontrollrat (NKR) am 28.03.2023 um 11 Uhr vor. Der NKR konnte daher seinen gesetzlichen Prüfungsauftrag nur cursorisch erfüllen. Die Darstellung der Regelungsfolgen in der bis zum 28.03.2023 übermittelten Entwurfssfassung ist nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar und methodengerecht: Es fehlt eine Auseinandersetzung mit den abweichenden quantifizierten Schätzungen der Bundesagentur für Arbeit (BA). Auch hat die BA darauf hingewiesen, dass durch den vorgesehen Inkrafttretenstermin beim Qualifizierungsgeld eine IT-Unterstützung erschwert sei und analoge Umgehungslösungen den Erfüllungsaufwand erhöhen könnten.	

II Regelungsvorhaben

Mit dem Regelungsvorhaben sollen Förderinstrumente der Arbeitsmarktpolitik neu ausgerichtet werden, um die Fachkräftebasis zu sichern, der beschleunigten Transformation der Arbeitswelt zu begegnen, Weiterbildung zu stärken und strukturwandelbedingte Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Hierzu ist Folgendes vorgesehen:

- Reform der **Weiterbildungsförderung**:
 - o Übersichtliche Gestaltung durch feste Fördersätze und weniger Förderkombinationen
 - o Erhöhung der Transparenz und Verbesserung des Zugangs für Arbeitgeber und Beschäftigte sowie erleichterte Umsetzung für die Agenturen für Arbeit
- Einführung eines **Qualifizierungsgeldes**:
 - o Voraussetzungen
 - strukturwandelbedingter Qualifizierungsbedarf eines nicht unerheblichen Teils der Belegschaft
 - Betriebsvereinbarung oder betriebsbezogener Tarifvertrag
 - Ausnahmeregeln für Kleinunternehmen
 - o Leistung
 - Entgeltersatz in Höhe von 60 bzw. 67 Prozent des durch die Teilnahme an der Weiterbildung entfallenden Nettoentgeltes
- Einführung einer **Ausbildungsgarantie**:
 - o Kurze betriebliche Praktika zur Unterstützung bei der beruflichen Orientierung und Kostenübernahme für Heimfahrten und Unterkunft

- o Einführung eines Mobilitätzuschusses
- o Modifizierung der Einstiegsqualifizierung
 - Ermöglichung der Einstiegsqualifizierung in Teilzeit, mit reduzierter Mindestdauer und erneuter Förderung nach vorzeitiger Auflösung des Ausbildungsverhältnisses
 - Öffnung der Einstiegsqualifizierung als Vorbereitung auf Ausbildungen nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes und § 42r der Handwerksordnung für Menschen mit Behinderungen
- o außerbetriebliches Ausbildungsangebot
 - Erweiterung des förderungsberechtigten Personenkreises für junge Menschen ohne betriebliches Ausbildungsangebot
 - Erhöhung der Pauschale an den Träger der außerbetrieblichen Berufsausbildung für eine vorzeitige und nachhaltige Vermittlung in eine betriebliche Berufsausbildung
 - Ermöglichung der Nachbetreuung der in eine betriebliche Ausbildung Vermittelten
- Verlängerung der Erstattungen bei beruflicher Weiterbildung während **Kurzarbeit** bis zum 31. Juli 2024
- Vereinfachung und Digitalisierung von Antragsstellungen

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Reform der Weiterbildungsförderung wird ein jährlicher Anstieg der Förderanträge um 20 Prozent (3.200 zusätzliche Fälle) erwartet. Bei einem Zeitaufwand von 48 Minuten/Fall ermittelt sich ein Zeitaufwand von 2.560 Stunden. Für Sachaufwand wie Büromaterial und Porto schätzt das Ressort Sachkosten in Höhe von etwa 6.000 Euro.

Für die Einführung eines Qualifizierungsgeldes schätzt das Ressort unter der Annahme von 10.000 Fällen/Jahr und einem Zeitaufwand von 125 Minuten/Fall zusätzlichen Erfüllungsaufwand von 20.833 Stunden p.a.

Für die Einführung der Ausbildungsgarantie schätzt das Ressort einen Zeitaufwand von insgesamt 5.050 Stunden p.a. differenzierend nach Anträgen für das Berufsorientierungspraktikum und den Mobilitätzuschuss. Das Ressort schätzt für beide Anträge einen Zeitaufwand von 15 Minuten. Es wird mit 10.000 Anträgen für die Berufsorientierungspraktika und mit

zu Drucksache 138/23

10.200 Anträgen für den Mobilitätzuschuss gerechnet. Unter der Annahme, dass die Antragsstellung im Rahmen des Berufsberatungsgesprächs erfolgt, entfallen nach Schätzung des Ressorts keine Sachkosten an.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Durch die Verlängerung der Erstattungen bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von etwa 110.000 Euro. Das Ressort geht hierfür von einem Zeitaufwand von 15 Minuten/Fall bei insgesamt 133.000 Fällen und einem Lohnsatz von 34 Euro/h aus.

Für die Reform der Weiterbildungsförderung geht das Ressort aufgrund der Vereinfachung von einem Anstieg der Anträge um 20 Prozent auf 3.200 Fälle aus. Bei einem Zeitaufwand von 55 Minuten/Fall und einem Lohnersatz von 34 Euro/h schätzt das Ressort einen Personalaufwand von 100.000 Euro p.a. Unter der Annahme von Sachaufwendungen von 2 Euro/Fall für Porto oder Büromaterial schätzt das Ressort einen Sachaufwand von ca. 6.000 Euro.

Für das neu einzuführende Qualifizierungsgeld rechnet das Ressort mit einem Gesamtaufwand von etwa 1,8 Millionen Euro bei 10.000 Förderfällen. Das Ressort untergliedert den Erfüllungsaufwand wie folgt: Prüfung der Fördervoraussetzungen, Antragsstellung, Koordinierung der Maßnahme und Inanspruchnahme.

Unter Zugrundelegung eines Lohnsatzes von 36,30 Euro/h schätzt das Ressort für die Prüfung der Fördervoraussetzungen (Abschluss von Betriebsvereinbarungen, Ermittlung von Qualifizierungsbedarfen, Auswahl und Zustimmung der Beschäftigten, Beratung der BA) einen Zeitaufwand von 120 Minuten, entsprechend etwa 726.000 Euro p.a. Des Weiteren ermittelt das Ressort einen einmaligen Umstellungsaufwand von 182.000 Euro an Personalkosten.

Für die Antragsstellung schätzt das Ressort einen Personalaufwand von 272.000 Euro unter der Annahme eines Zeitaufwandes von 45 Minuten/Antragsstellung bei einem Lohnkostensatz von 36,30 Euro/h. Hinzu geht das Ressort von weiteren 20.000 Euro Sachkosten aus (2.000 Euro pro Fall).

Für die Auswahl und Koordinierung der Maßnahmen schätzt das Ressort einen Personalaufwand von 454.000 Euro bei einem Lohnsatz von 36,30 Euro/h und einem Zeitaufwand von 75 Minuten/Fall.

Für die Inanspruchnahme und Auszahlung der Förderung geht das Ressort bei einem Lohnsatz von 34 Euro/h von einem Personalaufwand von 170.000 Euro p.a. aus.

Für die Flexibilisierung der Einstiegsqualifizierung im Rahmen der Ausbildungsgarantie geht das Ressort von einer erhöhten Inanspruchnahme von 1.100 Fällen aus. Bei einem Zeitaufwand von 55 Minuten/Fall und einem Lohnsatz von 34 Euro/h ergibt sich ein Personalaufwand von 31.170 Euro p.a. Hinzu kommen 2.200 Euro für Sachaufwendungen.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verlängerung der Regelungen zur Erstattungen bei beruflicher Weiterbildungen während Kurzarbeit geht das Ressort von einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 159.000 Euro aus und legt die Fallzahl von 13.000 zu Grunde bei einem Zeitaufwand von 20 Minuten/Fall und einem Lohnsatz von 36,80 Euro/h. Des Weiteren entsteht ein einmaliger geringfügiger Umstellungsaufwand für die Aktualisierung der fachlichen Weisung zur Verlängerung der Regelung sowie die Anpassung an Arbeitshilfen, Vordrucken und IT-Verfahren.

Durch die Reform der Weiterbildung entsteht der Bundesagentur für Arbeit ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 100.000 Euro, der auf IT-Verfahren (70.000 Euro) und auf Anpassung von Weisungen und Arbeitsmitteln, dem Intra-/Internetauftritt und Printmedien (19.000 Euro) entfällt. Hinzu kommt im Rechtskreis SGB II ein einmaliger Umstellungsaufwand von 10.000 Euro für die Anpassung von Weisungen und Arbeitsmitteln, den Internet-/Intranetauftritt, die Durchführung von Workshops oder auch fachliche Begleitung der Umsetzung.

Für jährliche Aufwände zur Sachbearbeitung und Auszahlungen der Leistungen werden bei angenommenen 3.200 Fällen rund 163.000 Euro geschätzt. Für den Personalaufwand werden rund 118.000 Euro (60 Minuten/Fall; Lohnsatz 36, 80 Euro/h) geschätzt. Der Sachaufwand wird mit 45.000 Euro dargestellt (1 Euro/Fall).

Für die Einführung eines Qualifizierungsgeldes entsteht nach Darstellung des Ressorts ein jährlicher Mehraufwand von rund 1 Million Euro und ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 347.000 Euro.

Für die Beratung und Förderentscheidung unter der Annahme eines Zeitaufwandes von 69 Minuten/Fall, einer Fallzahl von 10.000 bei einem Lohnsatz von 47,20 Euro/h ermittelt das Ressort einen Personalaufwand in Höhe von etwa 543.000 Euro p.a.

Bei einer Fallzahl von 10.000 schätzt das Ressort für die Sachbearbeitung und Auszahlung einen Erfüllungsaufwand von 412.000 Euro (67 Minuten/Fall; 36,80/h). Des Weiteren wird ein Sachaufwand von 159.000 Euro dargestellt (16 Euro/Fall).

Ferner schätzt das Ressort einen Umstellungsaufwand für die Bundesagentur für Arbeit: Für die Entwicklung und Einführung des neuen Instruments im Rechtskreis des SGB III schätzt

zu Drucksache 138/23

das Ressort Personalaufwände in Höhe von etwa 60.000 Euro und weitere Sachaufwände in Höhe von etwa 17.000 Euro. Hinzu kommen Entwicklungs- und Einführungskosten im Rechtskreis des SGB III von 26.000 an Personalkosten p.a. und Sachkosten von rund 7.000 Euro.

Aufwände zur Berichterstattung, wie die Einbindung der neuen Förderform in die laufende Förderstatistik, werden mit 29.000 Euro an Personalkosten geschätzt. Für die Umsetzung der IT-Verfahren schätzt das Ressort Personalaufwände von 241.000 Euro.

Für die Einführung einer Ausbildungsgarantie entsteht ein jährlicher Mehraufwand von rund 2,2 Millionen Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,2 Millionen Euro.

Im Zusammenhang mit dem *Berufsorientierungsprogramm* stellt das Ressort bei einer geschätzten Fallzahl von 10.000 den Gesamtaufwand mit 869.000 Euro dar sowie in Höhe von rund 89.000 Euro für die Jobcenter.

Für die Bundesagentur für Arbeit schätzt das Ressort im Zusammenhang der Beratung einen Personalaufwand von 190.000 Euro p.a. und zuzüglich der Sachkosten von 57.000 Euro p.a. Für die Bearbeitung der beantragten Leistungen (Prüfung der Unterlagen, Berechnung der Kosten, administrative Abwicklung, Zahlbarmachung der Leistungen) schätzt das Ressort für die BA einen jährlichen Personalaufwand von 461.000 Euro und 161.000 Euro an Sachkosten p.a.

Bei den Jobcentern geht das Ressort für Beratungsleistung von einem Personalaufwand von rund 28.000 Euro und einem Sachaufwand von 8.000 Euro aus. Für die Bearbeitung der beantragten Leistungen entsteht den Jobcentern ein Personalaufwand in Höhe von rund 38.000 Euro sowie ein Sachaufwand von 15.000 Euro.

Für den *Mobilitätzuschuss* schätzt das Ressort einen Gesamtaufwand in Höhe von 236.000 Euro für die Bundesagentur für Arbeit sowie 18.000 Euro für die Jobcenter.

Für die Bundesagentur für Arbeit entsteht nach Darstellung des Ressorts ein Personalaufwand für die Beratung von 59.000 Euro und Sachkosten von 21.000 Euro p.a. Für die Bearbeitung der Leistungen (Prüfung der Unterlagen, Berechnung der Kosten, administrative Abwicklung, Zahlbarmachung der Leistung) stellt das Ressort jährliche Personalkosten von 113.000 Euro und zusätzlich 43.000 Euro an Sachkosten p.a. dar.

Für die Jobcenter ermittelt das Ressort einen Personalaufwand von 4.000 Euro für Beratungsleistungen sowie Sachkosten in Höhe von 1.000 Euro p.a. Für die Bearbeitung der Leistungen schätzt das Ressort Personalkosten in Höhe von rund 9.000 Euro und Sachkosten in Höhe von rund 4.000 Euro.

Für die *Einstiegsqualifizierung* entsteht der Bundesagentur für Arbeit ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 61.000 Euro sowie 17.000 Euro für die Jobcenter. Für die Bundesagentur für Arbeit setzt sich dieser zusammen aus einem Personalaufwand von 15.000 Euro und 5.000 Euro an Sachkosten. Für die Bearbeitung entstehen der BA nach Darstellung des Ressorts 31.000 Euro an Personalkosten und 10.000 Euro an Sachkosten p.a..

Bei den Jobcentern setzt sich der jährliche Erfüllungsaufwand zusammen aus 4.000 Euro an Personalkosten und 1.000 Sachkosten für die Beratungsleistung und 9.000 Euro an Personalkosten und 3.000 Euro an Sachkosten für die Bearbeitung.

Im Zusammenhang mit den Anpassungen bei der *außerbetrieblichen Ausbildung* für sogenannte Marktbeteiligte stellt das Ressort einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 304.000 Euro für die Bundesagentur für Arbeit und 385.000 Euro für die Jobcenter dar.

Für die BA setzt sich der Erfüllungsaufwand zusammen aus einer *Beratungsleistung* und ggf. *Nachbetreuung* beim Übergang aus der außerbetrieblichen in betriebliche Berufsausbildung in Höhe von 134.000 Euro an Personalkosten und 40.000 Euro an Sachkosten p.a. sowie 96.000 Euro p.a. an Personalaufwand und 34.000 Euro p.a. an Sachaufwand für die *Bearbeitung*.

Bei den Jobcentern schätzt das Ressort für die Beratungsleistung und ggf. Nachbetreuung in betriebliche Ausbildung ein Personalaufwand in Höhe von etwa 168.000 Euro und 51.000 Euro an Sachaufwand p.a. Für die Bearbeitung schätzt das Ressort 123.000 Euro an Personal- und 43.000 Euro an Sachkosten p.a.

Des Weiteren schätzt das Ressort jährliche IT-Betriebskosten von 220.000 Euro.

Das Ressort schätzt im Zusammenhang der Einführung der Ausbildungsgarantie einen einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 1,2 Millionen Euro. Der Umstellungsaufwand entfällt auf die Entwicklung von Qualifizierungsprodukten und IT-Umstellungen.

Der bei der BA anfallende einmalige Erfüllungsaufwand für das *Berufsorientierungsprogramm* wird mit einem Personalaufwand von 8.000 Euro und einen einmaligen Sachaufwand von 2.000 Euro dargestellt. Des Weiteren ermittelt das Ressort 2.000 Euro an Personalaufwand für IT-Umstellungen. Bei den Jobcentern wird der Personalaufwand mit 4.000 Euro und Sachkosten mit 1.000 Euro geschätzt. Hinzu kommen 1.000 Euro an Personalkosten für den IT-Umstellungsaufwand.

Im Zusammenhang des *Mobilitätzuschusses* werden für die BA die einmaligen Personalkosten mit 8.000 Euro und Sachkosten mit 2.000 Euro beziffert. Bei den Jobcentern setzt sich im Zusammenhang des Mobilitätzuschusses der einmalige Erfüllungsaufwand aus 4.000 Euro

zu Drucksache 138/23

an Personal- und 1.000 Euro an Sachkosten zusammen. Hinzu kommt ein bei der BA anfallender einmaliger Personalaufwand für IT-Anpassungen von 2.000 Euro und bei den Jobcentern von 3.000 Euro.

Für die Anpassung der *Einstiegsqualifizierung* entsteht nach Schätzung des Ressorts der BA ein einmaliger Personalaufwand von 9.000 Euro sowie Sachaufwand von 2.000 Euro. Bei den Jobcentern wird ein einmaliger Personalaufwand für die Anpassungen der Einstiegsqualifizierung von 3.000 Euro dargestellt. Für IT-Anpassungen rechnet das Ressort jeweils für die BA und die Jobcenter mit 1.000 Euro an Personalkosten.

Darüber hinaus entstehen der Bundesagentur für Arbeit einmalige Entwicklungskosten im Bereich der Informationstechnik, die das Ressort mit rund 1 Million Euro beziffert.

IV Ergebnis

Der für die Kabinettbefassung am 29.03.2023 ressortabgestimmte Gesetzesentwurf lag dem Nationalen Normenkontrollrat (NKR) am 28.03.2023 um 11 Uhr vor. Der NKR konnte daher seinen gesetzlichen Prüfungsauftrag nur cursorisch erfüllen.

Die Darstellung der Regelungsfolgen in der bis zum 28.03.2023 übermittelten Entwurfsfassung ist nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar und methodengerecht:

Es fehlt eine Auseinandersetzung mit den abweichenden quantifizierten Schätzungen der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Auch hat die BA darauf hingewiesen, dass durch den vorgesehen Inkrafttretenstermin beim Qualifizierungsgeld eine IT-Unterstützung erschwert sei und analoge Umgehungslösungen den Erfüllungsaufwand erhöhen könnten.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Dr. Reinhard Göhner
Berichterstatte

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates Nr. 6591 vom 29. März 2023 zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung

Die Bundesregierung nimmt zu den in der Stellungnahme des Nationalen

Normenkontrollrates (NKR) beanstandeten Punkten wie folgt Stellung:

Der NKR beanstandet wie folgt:

1. Der NKR konnte seinen gesetzlichen Prüfauftrag nur kursorisch erfüllen, da die ressortabgestimmte Fassung des Referentenentwurfs erst am 28. März 2023 für die Kabinettbefassung am 29. März 2023 vorlag.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Feststellung des NKR ist zutreffend. Sie lässt jedoch außer Betracht, dass dem NKR seit Beginn der Ressortabstimmung am 16. Dezember 2022 der Referentenentwurf vorlag und der NKR über die Abstimmungsbedarfe zwischen den Ressorts und die Zwischenstände des Entwurfs informiert war.

2. Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar und methodengerecht. Es fehlt eine Auseinandersetzung mit den abweichenden quantifizierten Schätzungen der Erfüllungsaufwände der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Stellungnahme der Bundesregierung

Die im Gesetzentwurf aufgenommenen Erfüllungsaufwände der Verwaltung wurden auf Grundlage der quantifizierten Schätzungen der BA erstellt. Im Rahmen der Erarbeitung des Referentenentwurfs hat eine ausführliche Auseinandersetzung mit den von der BA dargestellten Aufwänden stattgefunden. Dass in der Stellungnahme der BA höhere Aufwände genannt sind als im Gesetzentwurf ausgewiesen werden, hat den Hintergrund, dass bei Regelungsvorhaben der Bundesregierung auf Lohnkostentabellen des Statistischen Bundesamtes abzustellen ist, die geringere Lohnsätze ausweisen als die von der BA bei ihren Schätzungen zugrunde gelegten Personal- und Sachkostenpauschalen. Zudem sind in den Schätzungen der BA verschiedene Fallkonstellationen und Varianten enthalten, die je nach Ausgestaltung der Regelung und gewähltem IT-Verfahren unterschiedliche Aufwände produzieren und die zu einer Differenz führen können. Die in Gesetzentwürfen der Bundesregierung dargestellten Erfüllungsaufwände dienen dazu, den Entscheidungsträgerinnen und -trägern sowie der Öffentlichkeit einen groben Überblick über die zu erwartenden Be- und Entlastungen bei den Bürokratiekosten im weiteren Sinne zu

geben. Sie sind nicht geeignet, auf ihrer Grundlage eine Haushaltsplanung aufzusetzen. Alle finanziellen haushalterischen Auswirkungen sind im Referentenentwurf unter Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand dargestellt. Im Ergebnis der Auseinandersetzung mit den Schätzungen und Bedarfen der BA wurde der Gesetzentwurf im Rahmen der Ressortabstimmung sowohl bei den Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand als auch bei den Erfüllungsaufwänden der Verwaltung umfangreich überarbeitet und konkretisiert. Die dahingehend vom NKR angesprochenen Punkte können nicht bestätigt werden.

3. Den Hinweisen der BA, dass bei dem vorgesehenen Inkrafttreten der Regelungen zum Qualifizierungsgeld eine IT-Unterstützung erschwert sei und analoge Umgehungslösungen den Erfüllungsaufwand erhöhen, wurde nicht hinreichend Rechnung getragen.

Stellungnahme der Bundesregierung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales befindet sich im laufenden Austausch mit der BA und hat ein großes Interesse daran, analoge Umgehungslösungen so gering wie möglich zu halten und eine digitale Umsetzung der Regelungen zu gewährleisten. Die Schätzungen der BA basieren auf den ersten Regelungsentwürfen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Aufgrund der im Rahmen der Ressortgespräche stattgefundenen Kompromissfindung haben sich angenommene Prämissen, die den Schätzungen der BA zugrunde liegen, verändert. So wurde im Rahmen der regierungsinternen Kompromissfindung beispielsweise die Einführung einer Bildungs(teil)zeit aus diesem Gesetzentwurf herausgelöst und für Elemente der Ausbildungsgarantie ein späteres Inkrafttreten vereinbart. In wie weit unter diesen neuen Voraussetzungen analoge Umgehungslösungen notwendig sind und welche Erfüllungsaufwände daraus entstehen könnten, obliegt der Bewertung der BA. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Hintergründe der vorgenommenen Änderungen und deren Auswirkungen werden im fortlaufenden Dialog mit der BA besprochen. Es besteht dabei ein großes beiderseitiges Interesse, dass die analogen Umgehungslösungen durch die BA möglichst vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden können und möglichst zeitnah eine digitale Umsetzung der Regelungen gewährleistet werden kann.